

**Landkreis Wesermarsch
Der Landrat**

Ausschreibung eines Kehrbezirks

Im Landkreis Wesermarsch ist zum 01.01.2020

**eine bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin / ein bevollmächtigter
Bezirksschornsteinfeger**

für den Kehrbezirk **OL – 09 – 06 Stadland** auf der Grundlage der §§ 9 und 10 Schornsteinfeger-Handwerksgesetz (SchfHwG) zu bestellen.

Der Kehrbezirk umfasst folgende Ortschaften:

Rodenkirchen, Alse, Alser Wurp, Hakendorfer Wurp, Sürwürden, Sürwürder Wurp, Schmalenfleth, Schmalenflether Wurp, Golzwarden, Golzwarder Wurp, Kleinensiel, Hoffe sowie Ortsteil Nordenham mit den Straßen Alt Treuenfeld, Am Schoolpadd, Am Sportboothafen, Bahnhofstraße, Bahnweg, Bernhardstraße, Gartenstraße, Großensiel, Grünfelder Straße, Hafen Großensiel, Hansingstraße, Herbertstraße, Hoffer Straße, Hoffinger Helmer, Irmingardstraße, Karlstraße, Kleine Weser, Königsfelder Straße, Kuhweg, Müllerstraße, Nordenhamer Sand, Ostpreußenstraße, Oststraße, Peterstraße, Pommernstraße, Rosenstraße, Schillerstraße, Schlesienstraße, Schützfelder Weg, Schulstraße, Stadländer Straße, Strandallee, Südstraße, Tongernstraße, Treuenfelder Weg, von-Münnich-Straße, Weidestraße, Westpreußenstraße, Wiesenweg, Zum Weserstrand

Kehrbezirksgrenzen

im Norden: Einschließlich Kleinensiel, Hansingstraße bis Bahnhof Nordenham

im Westen: Ortsausfahrt Rodenkirchen Richtung Schwei bis Ecke Rodenkircher Wurp / Hakendorfer Wurp, B212 bis Brake

im Süden: Einschließlich Golzwarden

im Osten: Die Weser

Die Bestellung erfolgt für die Dauer von 7 Jahren (§ 10 Abs. 1 SchfHwG). Auf die Altersgrenze von 67 wird hingewiesen (§ 10 Abs. 1 SchfHwG).

Der Landkreis Wesermarsch sucht für diesen Kehrbezirk eine engagierte Persönlichkeit (m/w/d) mit persönlicher und fachlicher Eignung, welche die handwerksrechtlichen Voraussetzungen (§ 9a Abs. 3 SchfHwG) zur selbständigen Ausübung des Schornsteinfegerhandwerks besitzt. Engagement, Kontakt- und Konfliktfähigkeit und ein sicheres Auftreten werden neben Kenntnissen des neuen Schornsteinfegerrechts erwartet. Die Aufgaben und Tätigkeiten sind in den §§ 13 ff. SchfHwG beschrieben.

Folgende Unterlagen sind vorzulegen:

1. eine schriftliche Bewerbung, die den Familiennamen, die Vornamen, die Anschrift und eine Telekommunikationsnummer enthält,
2. ein tabellarischer Lebenslauf, der genaue Angaben über die berufliche Vorbildung und den beruflichen Werdegang (ggfs. zusätzliche Qualifikationen) enthält,
3. ein Nachweis über das Vorliegen der Voraussetzungen zur Eintragung in die Handwerksrolle,
4. Zeugnisse über die Gesellenprüfung und die Meisterprüfung oder über gleichwertige Qualifikationen; im Fall einer in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz erworbener Berufsqualifikation die nach § 6 der EU/EWR-Handwerks-Verordnung vorzulegenden Unterlagen und Bescheinigungen,
5. Nachweise über die bisherigen Schornsteinfegertätigkeiten – längstens für die letzten 15 Jahre bis zum Datum der Ausschreibung –,
6. Nachweise über berufsbezogene Fort- bzw. Weiterbildungsmaßnahmen innerhalb der vergangenen sieben Jahre,
7. Inhaber/innen eines Kehrbezirkes haben den Nachweis zu erbringen, ob ihr Kehrbezirk in den letzten 3 Jahren ein nach DIN EN ISO 9001 und DIN EN ISO 14001 zertifizierter Betrieb war - maßgeblich sind die letzten vollen 3 Jahre bis zum Datum der Ausschreibung –,
8. Arbeitnehmer/innen haben den Nachweis zu erbringen, ob sie in den letzten 3 Jahren in einem nach DIN EN ISO 9001 und DIN EN ISO 14001 zertifizierten Betrieb hauptberuflich tätig waren - maßgeblich sind die letzten vollen 3 Jahre bis zum Datum der Ausschreibung –,
9. Erklärung, dass bei einer Bestellung eine vorhandene Bestellung aufgegeben wird,
10. Bewerberinnen oder Bewerber eines anderen Mitgliedsstaates der EU oder eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz haben eine schriftliche Erklärung vorzulegen, dass sie über die für die Ausübung der ausgeschriebenen Tätigkeit erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen (§ 23 Abs. 1 VwVfG),
11. Zustimmungserklärung zur Einholung einer Auskunft aus dem Gewerbezentralregister. Bewerber oder Bewerberinnen, die ihre Berufsqualifikationen in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz erworben haben, haben darüber hinaus eine Bescheinigung der zuständigen Stelle des Herkunftsstaates darüber vorzulegen, dass die Ausübung des Gewerbes nicht wegen Unzuverlässigkeit untersagt worden ist. Werden im Herkunftsstaat die vorgenannten Unterlagen nicht ausgestellt, können sie durch eine Versicherung an Eides Statt oder in Staaten, in denen es eine solche nicht gibt, durch eine feierliche Erklärung ersetzt werden, die der Bewerber/die Bewerberin vor einer zuständigen Behörde, einem Notar oder einer entsprechend bevollmächtigten Berufsorganisation des Herkunftsstaates abgegeben hat und die durch diese Stelle bescheinigt wurde.

12. Zustimmungserklärung zur Einholung einer Auskunft über die Bewerberin/den Bewerber durch die Ausschreibungsbehörde beim Bundeszentralregister,
13. eine schriftliche Erklärung darüber, ob innerhalb der letzten zwölf Monate gegen den Bewerber oder die Bewerberin strafrechtliche Verurteilungen ergangen sind, ein gerichtliches Strafverfahren anhängig ist oder ein anhängiges Ermittlungsverfahren bekannt ist,
14. eine schriftliche Erklärung, dass der Bewerber/die Bewerberin gesundheitlich geeignet ist, die Aufgaben wahrzunehmen,
15. eine schriftliche Zustimmungserklärung zur Einholung eines polizeilichen Führungszeugnisses.

Die aufgeführten Unterlagen können im Original oder als beglaubigte Kopie eingereicht werden. Fremdsprachlich eingereichte Unterlagen sind im Inland erfolgte Übersetzungen beizufügen.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Bewerbungen, die nicht vollständig oder verspätet eingereicht werden, im Ausschreibungsverfahren nicht berücksichtigt werden können. Die Unterlagen nach Nr. 2, 11 – 15 dürfen bei Vorlage nicht älter als drei Monate sein.

Die Auswahl zwischen den Bewerbern erfolgt nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung (§ 9a Abs. 3 SchfHwG).

Im Falle einer Bestellung entstehen Kosten nach dem Verwaltungskostengesetz des Landes Niedersachsen und der Niedersächsischen Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen und Leistungen (Allgemeine Gebührenordnung – AllGO-). Bewerberinnen und Bewerbern entstehende Kosten werden nicht erstattet.

Ihre Bewerbung mit den erforderlichen Nachweisen senden Sie bitte bis zum 30.08.2019 an den

Landkreis Wesermarsch
Fachdienst 32
Herr Böschen
Poggenburger Straße 15
26919 Brake

Für weitere Auskünfte steht Ihnen Herr Böschen unter der Telefonnummer 04401-927-234, Telefaxnummer: 04401-927-99234, E-Mail: Maurice.Boeschen@lkbra.de, zur Verfügung.

Erklärung

zur Bewerbung um den Kehrbezirk OL – 09 – 06 Stadland

Ich versichere, dass ich

1. die handwerklichen Voraussetzungen zur selbstständigen Ausübung des Schornsteinfegerhandwerks besitze (§ 9a Abs. 1 SchfHwG).
2. die erforderliche persönliche und fachliche Eignung besitze und gewährleiste, die Aufgaben und Pflichten entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen zum Zwecke der Erhaltung der Betriebs- und Brandsicherheit erfülle.
3. über die für die Erfüllung der Aufgaben erforderliche Rechtskenntnisse verfüge.

Ich erkläre,

1. dass ich für den Fall einer Bestellung die Aufhebung einer vorhandenen Bestellung beantragen werde.
2. dass ich meine Berufsqualifikation in _____ (Mitgliedsstaat der Europäischen Union, Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz) erworben habe und über Kenntnisse der deutschen Sprache verfüge, die für die Ausübung der Tätigkeit erforderlich sind (bei ausländischen Bewerbern) .
3. mich mit der Einholung einer Auskunft aus dem Gewerbezentralregister einverstanden.
4. mich mit der Einholung einer Auskunft aus dem Bundeszentralregister einverstanden.
5. mich mit der Einholung eines polizeilichen Führungszeugnisses einverstanden.
6. dass gegen mich innerhalb der letzten 12 Monate keine strafgerichtlichen Verurteilungen ergangen sind, kein gerichtliches Strafverfahren anhängig ist oder ein anhängiges Ermittlungsverfahren bekannt ist.
7. dass ich gesundheitlich geeignet bin, die Aufgaben der/des bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin/-schornsteinfegers auszuüben.

Es ist mir bekannt, dass unrichtige Angaben hinsichtlich der oben genannten Anforderungen zur Rücknahme der Bestellung führen können.

Ort, Datum

Unterschrift

Schornsteinfegerwesen

Ausschreibung von Kehrbezirken - Matrix zur Bewertung der Bewerbungen

vom 22.07.2011 in der aktualisierten Fassung vom 18.04.2018

Anforderungen gemäß § 9a SchfHwG *)	ja	nein
Schriftliche Bewerbung		
Tabellarischer Lebenslauf		
Nachweis über das Vorliegen der Voraussetzungen zur Eintragung in die Handwerksrolle (§§ 7-9 HwO)		
Zeugnisse über die Gesellen- und die Meisterprüfung oder über gleichwertige Qualifikationen oder die nach § 6 der EU/EWR-Handwerk-Verordnung vorzulegenden Unterlagen und Bescheinigungen		
Nachweise über die bisherigen Schornsteinfegertätigkeiten		
Bei der Bewerbung einer bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin oder eines bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers <u>um einen anderen Kehrbezirk</u> : - Schriftliche Erklärung, dass für den Fall einer Bestellung die Aufhebung der vorhandenen Bestellung beantragt wird		
Schriftliche Zustimmungserklärung zur Einholung einer Auskunft aus dem Gewerbezentralregister		
Schriftliche Erklärung, ob innerhalb der letzten 12 Monate vor Veröffentlichung der Ausschreibung strafgerichtliche Verurteilungen ergangen sind, ein gerichtliches Strafverfahren anhängig geworden ist oder ein anhängiges Ermittlungsverfahren bekannt geworden ist		
Schriftliche Erklärung über die gesundheitliche Eignung		
Schriftliche Zustimmungserklärung zur Einholung einer Auskunft aus dem Bundeszentralregister		
Bei Bewerberinnen oder Bewerbern, die ihre Berufsqualifikation in einem anderen MS der EU oder einem Vertragsstaat des Abkommens über den EWR oder der Schweiz erworben haben: - Bescheinigung der zuständigen Stelle des Herkunftsstaates, dass die Ausübung des Gewerbes nicht, auch nicht vorübergehend, untersagt ist.		
# Optional (§ 9 Satz 2 Nummer 2 SchfHwG): - Schriftliche Angabe zur Reihenfolge der bevorzugten Bezirke		

*) Sämtliche Anforderungen müssen erfüllt sein, um in die weitere Auswahl einbezogen werden zu können.

	Note	Punkte
Befähigung (max. 51 Punkte)		
<p>Gesellenprüfung zum Schornsteinfeger (Durchschnittsnote aus Note "Kenntnisprüfung" und Note "Fertigkeitsprüfung").</p> <p>Note / Punkte</p> <p>1,0 = 3,0 3,0 = 1,0</p> <p>1,5 = 2,5 3,5 = 0,5</p> <p>2,0 = 2,0 4,0 = 0</p> <p>2,5 = 1,5</p>		
<p>Meisterprüfung zum Schornsteinfeger (Durchschnittsnote aus den Teilen I + II + III). Zwischenwerte werden auf die nächst niedrigere Note abgerundet.</p> <p>Note / Punkte</p> <p>1,0 = 12</p> <p>1,5 = 10</p> <p>2,0 = 8</p> <p>2,5 = 6</p> <p>3,0 = 4</p> <p>3,5 = 2</p> <p>4,0 = 0</p>		
<p>Berufsspezifische Fort- und Weiterbildung in den letzten 7 Jahren (max. 20 P.). Berücksichtigt werden nur Maßnahmen mit mindestens 6 zusammenhängenden Unterrichtsstunden = 0,5 Punkte.</p> <p>Für die Teilnahme an dem Betriebsgründungslehrgang bzw. des Lehrganges zur Vorbereitung auf die Wiederbewerbung mit je mindestens 40 Unterrichtsstunden = z.B. 4 Punkte.</p> <p>(*1 - siehe Fußnote)</p>		
Erfolgreich abgeschlossenes berufsbezogenes Hochschulstudium: z.B. Versorgungstechnik, Umwelttechnik, techn. Gebäudeausrüstung = z.B. 4 Punkte		
Ausbildungsbefugnis im Schornsteinfeger-Handwerk = z.B. 3 Punkte		
Gebäude-Energieberaterin/-Energieberater des Handwerks; = z.B. 3 Punkte		
Betriebswirt/in des Handwerks = z.B. 3 Punkte		
Weitere Meisterprüfung/en mit Bezug zum Schornsteinfegerhandwerk = max. 3 Punkte		
Gesamtpunktzahl Befähigung		

*1) *Teilnahmenachweise an Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen in den Bereichen Fachwissen und Recht im Schornsteinfegerhandwerk haben mit schriftlichen Teilnahmebestätigungen unter Angabe der Zahl der Unterrichtsstunden, Lehrgangsdauer und der behandelten Themen zu erfolgen. Die Eignung und Qualität von Fortbildungsveranstaltungen der handwerklichen Fachverbände, Kammern, Behörden sowie Veranstaltern, deren Hauptziel es ist, Fortbildung anzubieten und deren Veranstaltungen produktneutral durchgeführt werden, wird unterstellt. Die Berücksichtigung von Veranstaltungen anderer Veranstalter bedarf im jeweiligen Einzelfall einer besonderen Prüfung.*

Fachliche Leistung/Berufserfahrung (max. 20 Punkte)	Monate	Punkte
Tätigkeiten im Schornsteinfeger-Handwerk in den insgesamt letzten 15 Jahren vor der Veröffentlichung der Ausschreibung = max. 16 Punkte. Berechnung: z.B. 0,0222 Punkte pro Monat x Faktor = Punkte		
<u>Faktoren der Punkte für Tätigkeiten:</u>		
- als selbständige/r Schornsteinfegermeister/in: x 4		
- als angestellte/r Schornsteinfegermeister/in: x 3		
- als angestellte/r Schornsteinfegergeselle/in: x 2		
<u>Nachgewiesene Ausfallzeiten insg. bis max. 24 Monate</u> (kumulativ) (*2 - siehe Fußnote) - während der Tätigkeiten im Schornsteinfeger-Handwerk in den insgesamt letzten 15 Jahren vor Veröffentlichung der Ausschreibung : x 3		
(*3 - siehe Fußnote)		
<u>Bei der Bewerbung einer bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin oder eines bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers:</u> Nachgewiesene Führung eines zertifizierten Betriebes nach DIN EN ISO 9001 und 14001 seit mind. 3 Jahre vor der Veröffentlichung der Ausschreibung für diesen Kehrbezirk = 4 Punkte		
<u>Bei der Bewerbung einer Arbeitnehmerin oder eines Arbeitnehmers im Schornsteinfegerhandwerk:</u> Nachgewiesene Hauptbeschäftigung in den letzten 3 Jahren vor Veröffentlichung der Ausschreibung für diesen Kehrbezirk in einem zertifizierten Betrieb nach DIN EN ISO 9001 und 14001 = 3 Punkte.		
Gesamtpunktzahl Fachliche Leistung / Berufserfahrung		

*2) Zu den Ausfallzeiten zählen insbesondere: Mutterschutz, Eltern- und Erziehungszeiten, Grundwehr- und Ersatzdienstzeiten, Bundesfreiwilligendienstzeiten, Pflegedienstzeiten.

*3) Grundlagen der vorliegenden Berechnung sind die aufgeführten Werte und Faktoren - werden Änderungen vorgenommen, müssen diese entsprechend angepasst werden, max. jedoch 20 Punkte für den Bereich Tätigkeiten.

		Punkte
Eignung und Befähigung auf der Grundlage des Bewerbungsgesprächs (max. 34 Punkte)		
Weitere Anforderungen *)	ja	nein
Bewerberin / Bewerber verfügt über die für die Ausübung der ausgeschriebenen Tätigkeit erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache		
Bewerberin / Bewerber lebt in geordneten finanziellen Verhältnissen d.h. es bestehen insbesondere keine Verbindlichkeiten gegenüber dem zuständigen Finanzamt, der Bayerischen Versorgungskammer, der Deutschen Rentenversicherung, der BG Bau und der Krankenkasse		
Bei der Bewerbung einer Schornsteinfegermeisterin oder eines Schornsteinfegermeisters: - Die Bestellung zur bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin oder zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger ist in den letzten 3 Jahren vor der Veröffentlichung der Ausschreibung für den Kehrbezirk nicht nach § 12 Abs. 1 Nummer 2 oder Nummer 3 SchfHwG aufgehoben worden.		
Rechtskenntnisse in Bezug auf die hoheitl. Aufgaben : 15 Punkte fachliche Kompetenz: z.B. 6 Punkte betriebswirtschaftliche Kompetenz (Businessplan) : z.B. 6 Punkte persönliche / soziale Kompetenz: z.B. 7 Punkte		
Bei der Bewerbung einer bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin oder eines bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers: - Erklärung, ob in den letzten 10 Jahren Aufsichtsmaßnahmen nach § 21 Abs. 3 SchfHwG ergriffen oder eingeleitet wurden. Aufsichtsmaßnahmen: Für jeden Verweis: je nach Vorwurf - 1 bis 2 Punkte Abzug Für jedes verhängtes Warnungsgeld: je nach Vorwurf - 3 bis 7 Punkte Abzug		
Gesamtpunktzahl aus Bewerbungsgespräch		
Punkte insgesamt (max. 105)		

*) Sämtliche Anforderungen müssen erfüllt sein , um in die weitere Auswahl einbezogen werden zu können.